

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 51	DRUCKSACHE	
Az.: 51.3	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 25.08.2022	100	2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	15.09.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss			<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 51	
Gefertigt: 51.3	Beteiligt: 51.1 51		Landrat In Vertretung		zur Beschlussausführung.
					(Handzeichen)

Betreff:

Aufnahme der Regelung zur Nachbetreuung in die Beihilferichtlinien zur Vollzeitpflege.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufnahme der Regelung zur Nachbetreuung.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 100	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der SGB VIII-Reform wurde über § 41a das Thema der Nachbetreuung von jungen Menschen in den Fokus genommen:

5

„Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.“

10 Ziel dabei ist es, den jungen Menschen den Übergang in die Verselbständigung nach dem Ende einer Hilfe zu erleichtern. Die Praxis hat gezeigt, dass sich die jungen Menschen nach dem Ende einer Hilfe vorrangig an jene Personen wenden, die auch während der Hilfe ihr Hauptansprechpartner waren. Mit Blick auf die Vollzeitpflege, sind das in aller Regel die Pflegeeltern selbst. Wenn ein Pflegeverhältnis endet, stehen die Pflegeeltern zumeist noch lange (mitunter lebenslang) als Ansprechpartner zur Verfügung. Dieses zivilrechtliche Engagement ist hervorzuheben, darf aber nicht ausgenutzt werden. Daher soll den Pflegeeltern eine geldliche Leistung gestaffelt für sechs Monate weitergezahlt werden, wenn diese das Pflegekind nach Beendigung des Pflegeverhältnisses nachbetreuen.

15

Die Staffelung soll vorsehen, dass die ersten zwei Monate nach der Beendigung 700€, danach zwei Monate 500€ und die letzten beiden Monate 300€ an die Pflegeeltern ausgezahlt werden.

20

Natürlich besteht die Hoffnung, dass Pflegeeltern eine familiäre Struktur bieten, die wünschenswerterweise viele Jahre nach Hilfeende noch fortbesteht. Mit dem obigen Ansatz soll zumindest die Motivation und die Erwartung etabliert werden, dass Nachbetreuung ein selbstverständlicher Bestandteil jedes Vollzeitpflegeverhältnisses wird.

25

Anlage:

Beihilferichtlinie (aktualisiert unter Punkt VII)

	Lesefassung der ab 01.11.2022 geltenden Richtlinien.
	Richtlinien für die Vollzeitpflege Landkreis Helmstedt – Geschäftsbereich Jugend –

I. Geltungsbereich

Bei Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege stellt der Landkreis Helmstedt den notwendigen Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses gem. §§ 33, 35a und 41 SGB VIII sicher. Der Unterhalt umfasst auch die Kosten der Erziehung. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch laufende Leistungen gedeckt. Dafür zahlt der Landkreis Helmstedt die nach Landesrecht festgesetzten Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt.

II. Höhe des regelmäßig zu zahlenden Pflegegeldes

Der Geschäftsbereich Jugend sorgt für die Zahlung des Pflegegeldes und der Beihilfen. Es wird zwischen allgemeiner Vollzeitpflege, Sozialpädagogischer Vollzeitpflege und Sonderpädagogischer Vollzeitpflege unterschieden. Die Zuordnung des Bedarfes des Pflegekindes erfolgt durch den zuständigen Sozialarbeiter anhand festgelegter Einordnungskriterien.

Die Höhe und die Staffelung des regelmäßigen Pflegegeldes orientieren sich an dem RdErl. des MK vom 29.03.1996 (Nds.MBl. 15/1996 S. 593) in der jeweils geltenden Fassung (gesetzlich bestimmt in § 39 Abs. 5 SGB VIII).

Das Pflegegeld setzt sich aus materiellen Aufwendungen und den Kosten der Erziehung zusammen. Handelt es sich um eine sozialpädagogische Vollzeitpflege erhöhen sich die materiellen Aufwendungen um 10 % und die Kosten der Erziehung werden 2-fach gezahlt. Bei einer sonderpädagogischen Vollzeitpflege werden ein 20 % iger Aufschlag auf die materiellen Aufwendungen und die 3-fachen Kosten der Erziehung gezahlt.

Die Entscheidung zur Gewährung der sozial- bzw. sonderpädagogischen Vollzeitpflege erfolgt auf **Dauer** - vorausgesetzt die Pflegeeltern weisen eine entsprechende Qualifizierung nach. Diese Entscheidung ist mit dem Wechsel der Hilfeart nach § 41 SGB VIII erneut zu überprüfen.

Für alle Pflegekinder wird eine Beihilfepauschale gezahlt (s. III.)

Bei einem langfristig angelegten Pflegeverhältnis besteht ein Anspruch seitens der Pflegeeltern auf Kindergeld, welches auf die laufenden Leistungen anzurechnen ist. Die Höhe der Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld hängt von der Altersstruktur der kindergeldberechtigten Kinder in der Pflegefamilie ab.

Die aktuell zu zahlenden Pflegegeldbeträge sind als Anlage beigefügt.

III. Beihilfepauschale

Seit Januar 2016 erhalten Pflegekinder neben dem laufenden Pflegegeld eine pauschale Zahlung in Höhe von

- 30,00 € für die Altersstufe 0 – 5 Jahre
- 50,00 € für die Altersstufe 6 – 11 Jahre
- 70,00 € für die Altersstufe ab 12 Jahre

Mit diesen Aufwendungen sind

- Beihilfen und Zuschüsse für besondere persönliche Anlässe wie Taufe, Kommunion, Firmung, Konfirmation und Einschulung, Geburtstag und Weihnachten
- Schulbücher, Arbeitshefte und besondere Arbeitshilfen
- Beihilfen oder Zuschüsse für Klassenfahrten, Schulabschlussfahrten, Ferienmaßnahmen, Urlaubsgestaltung oder sonstige Freizeiten
- Kosten für elektronische Medien → Anschaffung und laufende Kosten
- Beihilfen und Zuschüsse für Brillen oder sonstige medizinische Hilfsmittel
- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung
→ z. B. Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge o.ä.
- Zuschüsse zum Erwerb des Führerscheins
- Beiträge zum Besuch des Kindergartens von mehr als 8 Stunden (über 3-jährige)

abgedeckt.

IV. Beihilfen und Zuschüsse bei Vollzeitpflege für außergewöhnliche Bedarfe

Der Landkreis Helmstedt gewährt auf Antrag einmalige Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII. Die nachfolgend aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse sind nicht abschließend, sie umfassen aber einen wesentlichen Teil der in der Praxis relevanten (Einmal-) Leistungen. Diese Leistungen sind im Vorfeld, d.h. vor der Anschaffung bzw. vor der Durchführung einer Maßnahme zu beantragen.

Ausstattung einer Pflegestelle

Durch die Aufnahme eines Pflegekindes können Pflegeeltern einen Pauschalbetrag von 1.300,00 Euro für die Ausstattung des Kindes/Jugendlichen beantragen.

Mit der Ausstattungsbeihilfe sind nachfolgend abgegolten:

- Einkleidung (wie Jacke, Schuhe, etc.)
- Einrichtungsgegenstände (wie Möbel, Kinderwagen, Kindersitz, etc.)

- Persönlicher Bedarf des Kindes (wie Fahrrad, Spielzeug, etc.)

Der Pauschalbetrag ist in maximal zwei Teilen auszahlbar. Es ist kein Nachweis anhand von Belegen notwendig.

Verselbständigungsbeihilfe bei Beendigung des Pflegeverhältnisses

Pflegekinder können bei Verselbständigung einen Pauschalbetrag von 900,00 Euro beantragen. Es ist kein Nachweis anhand von Belegen notwendig.

Kindergarten- und Krippengebühren sowie Kosten für Kindertagespflege

Die monatliche Gebührenübernahme ist bei unter Dreijährigen für den Besuch des Kindergartens, der Krippe oder Kindertagespflege bis zu 6 Stunden möglich.

Namensänderung

Die Kosten für eine *Namensänderung* können nach Antragsstellung und nach päd. Stellungnahme des Fachdienstes übernommen werden. Ein entsprechender Nachweis über die erfolgte Namensänderung ist einzureichen.

Übernahme von Kosten der Krankenhilfe

- Der zu zahlende Eigenanteil bei Erhalt einer Zahnspange wird auf Antrag bei Vorlage des Behandlungsplans übernommen.
- Bei vorliegender fachärztlicher Stellungnahme über die Notwendigkeit einer Hippo-/Reittherapie können die Kosten, nach Vorlage eines Ablehnungsbescheides der Kranken- und Pflegekasse, aus Jugendhilfemitteln übernommen werden. Vorausgesetzt ist, dass die Hippo-/Reittherapie durch anerkannte bzw. zertifizierte Reittherapeuten durchgeführt wird.
- Auch bei sich als notwendig erweisender Musiktherapie können die Kosten nach Vorlage eines Ablehnungsbescheides der Kranken- und Pflegekasse aus - Jugendhilfemitteln getragen werden.
- Übernahme der Kosten für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung, wenn die Aufnahme in eine Familienversicherung nicht möglich ist

Nachhilfe

Sofern schulische Fördermöglichkeiten ohne Erfolg ausgeschöpft wurden, kann nach Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit einer außerschulischen Förderung (Nachhilfe) eine Beihilfe in Anspruch genommen werden. Diese muss für jedes Fach gesondert über das Antragsformular beantragt werden. Bei Inanspruchnahme eines Nachhilfeinstitutes werden die Anmeldegebühren und die vollen monatlichen Kosten übernommen. Jedoch nur für maximal 2 Stunden pro Woche.

Bei Inanspruchnahme einer Honorarkraft / privaten Nachhilfe werden bis zu 2 Stunden pro Woche à 15,00 Euro übernommen.

Eintritt in die Berufsausbildung

Auf Antrag und mit Vorlage einer Bescheinigung der Schule / des Arbeitgebers können die Kosten für die Anschaffung notwendiger Arbeitsbekleidung sowie -ausrüstung übernommen werden.

Die Kosten werden nach Vorlegen der Belege abgerechnet.

Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte werden auf Antrag erstattet.

Führerscheinbeihilfe

Beihilfen zum Führerschein sind prinzipiell durch den ausgezahlten Pauschalbetrag abgedeckt.

Die Auszahlung einer zusätzlichen Führerscheinbeihilfe in Höhe von 600,00 Euro ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Hilfeantrag
- positiver Hilfeverlauf
- anerkanntes Ausbildungsverhältnis
- regelmäßiger Zahlungseingang Kostenbeitrag
- Kostenvoranschlag Führerschein
- Abfrage der Restfinanzierung
- sozialpädagogische Einschätzung, dass durch das Vorhandensein eines Führerscheins die Verselbständigung beschleunigt wird – konkrete Zielplanung zur Verselbständigung im Hilfeplan
- Führerschein für Ausbildung / schulische Ausbildung erforderlich (Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über die Notwendigkeit / Ausbildungsstätte ist mit öffentl. Verkehrsmitteln nicht erreichbar)

V. Leistungen für Pflegepersonen

Gewährung einer elterngeldanalogen "Elterngeldprämie"

Angelehnt an das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz haben auch Vollzeitpflegeeltern, wie leibliche Eltern oder Adoptiveltern einen Elternzeitanspruch. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht allerdings nicht. Daher soll eine elterngeldanaloge Prämie ausgezahlt werden.

1. Pflegeeltern, welche bei Aufnahme eines jüngeren Kindes bis zum Grundschulalter in Teil- oder Vollzeit beschäftigt sind, können für die Dauer der Elternzeit eine „Elterngeldprämie“ beantragen.
2. Die „Elterngeldprämie“ beträgt 800,00 Euro und wird mit dem laufenden Pflegegeld – längstens für ein Jahr – ausgezahlt.
3. Eine Anrechnung der Kosten der Erziehung, welche mit dem Pflegegeld ausgezahlt werden, erfolgt nicht.

Fortbildung

Allen Pflegeeltern des Landkreises Helmstedt steht das Fortbildungsangebot in Kooperation mit der KVHS Helmstedt kostenfrei zur Verfügung.

Nach vorheriger Absprache können auch Kosten für eine andere Fortbildungsmaßnahme übernommen werden. Maximal jedoch 150 ,00 Euro pro Pflegeperson.

Zuschüsse zu Versicherungen ab Antragstellung

Die Pauschalbeträge orientieren sich an den aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins.

Alterssicherung

Der Pflegeelternanteil, der in der Hauptsache die Betreuung des Pflegekinde übernimmt, kann die Hälfte des jeweiligen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung als Obergrenze in Anspruch nehmen – pro Pflegekind-.

Unfallversicherung

Die Pauschale wird pro Pflegeelternanteil ausgezahlt, orientiert an den Beträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Zuschüsse können unter Vorlage des Versicherungsscheins beantragt werden. Ein jährlicher Nachweis der Beitragshöhe ist erforderlich.

Kosten für Supervision / Coaching

Primärer Ansprechpartner in Beratungsfragen ist für Pflegeeltern der Pflegekinderdienst. Pflegeeltern können in besonderen Problemlagen nach Antragsstellung Supervision erhalten. Kosten werden bei Erstantrag für bis zu 6 Sitzungen im Jahr übernommen.

Die Anspruchsvoraussetzung hierfür ist ein vorhandener Bedarf mit daraus resultierender Zielformulierung.

Leasingrate für PKW

Hier sind zwei Varianten möglich:

1. Um eine Beihilfe für eine Leasingrate erhalten zu können, müssen mindestens 3 Kinder im Haushalt der Pflegefamilie wohnen, wobei das jüngste Kind unter 4 Jahren alt sein muss.

2. Um die Beihilfe in Anspruch nehmen zu können, müssen mindestens 4 Kinder im Haushalt der Pflegefamilie leben (ohne Altersgrenze).

Fahrtkosten zu Besuchskontakten

Fahrtkosten für Pflegeeltern, Pflegekinder und wichtige Bezugspersonen des Kindes zu im Hilfeplan vereinbarten Besuchskontakten werden auf Antrag erstattet.

VI. Unterbrechung des Aufenthalts in der Pflegefamilie

Bei Vollzeitpflege werden bei einer Abwesenheit ab einem Monat von der Pflegegeldzahlung 150,00 Euro, eine sogenannte häusliche Ersparnis, einbehalten (z.B. bei Klinikaufenthalten oder Kurmaßnahmen sowie Internatsbesuchen).

Die Abrechnung von z.B. Fahrtkosten ist nur möglich, wenn kein sozial- bzw. sonderpädagogischer Mehraufwand gezahlt wird.

VII. Einstellung der Pflegegeldzahlung

Pflegegeldzahlungen enden grundsätzlich mit Beendigung des Pflegeverhältnisses. Analog dazu wird bereits ausgezahltes Pflegegeld zurückgefordert.

Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses kann ein gestaffelter Pflegesatz zwecks Nachbetreuung des Pflegekindes (§ 41a SGB VIII) für längstens sechs Monate gewährt werden. Voraussetzung dafür ist der Antrag der Pflegestelle und die Umsetzbarkeit der Nachbetreuung.

Staffelung:

1-2 Monat	3-4 Monat	5-6 Monat
700€	500€	300€

VIII. Bereitschaftspflege

Eine Bereitschaftspflege ist eine Form der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, die zur Klärung der weiteren Perspektive für das Kind oder den Jugendlichen erfolgen kann.

Die Zahlung des Bereitschaftspflegegeldes orientiert sich an den aktuellen Pflegegeldbeträgen. Zusätzlich zum Pflegegeld und der Beihilfepauschale erfolgt die doppelte Zahlung des Erziehungsbeitrages als Bereitschaftspflegentgelt.

Eine Ausstattungsbeihilfe (z. B. für Bekleidung) kann bis zu einer Höhe von 200,00 Euro beantragt werden. Über die Notwendigkeit entscheidet der zuständige Sozialarbeiter.

Bereitschaftspflegeeltern, die regelmäßig Kinder oder Jugendliche aufnehmen, können eine Beihilfe zur Ausstattung der Pflegestelle beantragen. Über den Umfang und die Höhe wird im Einzelfall entschieden.

IX. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.07.2020 in Kraft.

Helmstedt, den 04.06.2020

Vollzeitpflegegeld ab 01.01.2020

Anlage

Hältige Kindergeldanrechnung

	0-5	6-11	ab 12
Materielle Aufwendung	568,00 €	653,00 €	718,00 €
Kosten der Erziehung	248,00 €	248,00 €	248,00 €
Zwischensumme	816,00 €	901,00 €	966,00 €
abz. 1/2 Kindergeld	102,00 €	102,00 €	102,00 €
Pflegegeld	714,00 €	799,00 €	864,00 €
Beihilfepauschale	30,00 €	50,00 €	70,00 €
Pflegegeld mit Pauschale	744,00 €	849,00 €	934,00 €
sozialpädagog. Mehraufwand	304,80 €	313,30 €	319,80 €
Pflegegeld m. sozialpäd. Mehraufwand und Pauschale	1.048,80 €	1.162,30 €	1.253,80 €
sonderpäd. Mehraufwand	609,60 €	626,60 €	639,60 €
Pflegegeld m. sonderpäd. Mehraufwand und Pauschale	1.353,60 €	1.475,60 €	1.573,60 €

Viertelige Kindergeldanrechnung

	0-5	6-11	ab 12
Materielle Aufwendung	568,00 €	653,00 €	718,00 €
Kosten der Erziehung	248,00 €	248,00 €	248,00 €
Zwischensumme	816,00 €	901,00 €	966,00 €

abz. 1/4 Kindergeld	51,00 €	51,00 €	51,00 €
Pflegegeld	765,00 €	850,00 €	915,00 €
Beihilfepauschale	30,00 €	50,00 €	70,00 €
Pflegegeld mit Pauschale	795,00 €	900,00 €	985,00 €
sozialpädagog. Mehraufwand	304,80 €	313,30 €	319,80 €
Pflegegeld m. sozialpäd. Mehraufwand und Pauschale	1.099,00 €	1.213,30 €	1.304,80 €
sonderpäd. Mehraufwand	609,60 €	626,60 €	639,60 €
Pflegegeld m. sonderpäd. Mehraufwand und Pauschale	1.404,60	1.526,60 €	1.624,60 €

Sozialpäd.
Mehraufwand

Altersstufe	Materielle Aufwendungen	Aufschlag (10 %)	Erziehungsbeitrag und Aufschlag
0-5	568,00 €	56,80 €	304,80 €
6-11	653,00 €	65,30 €	313,30 €
ab 12	718,00 €	71,80 €	319,80 €

Sonderpäd.
Mehraufwand

Altersstufe	Materielle Aufwendungen	Aufschlag (20 %)	Erziehungsbeitrag und Aufschlag
0-5	568,00 €	113,60 €	609,60 €
6-11	653,00 €	130,60 €	626,60 €
ab 12	718,00 €	143,60 €	639,60 €